

AUSGABE 31.10.2020

## CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel\_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

### Corona- Schutz- Verordnung ab 2. November 2020

Das sächsische Kabinett hat am 30. Oktober 2020 eine neue [Corona-Schutz-Verordnung](#) beschlossen. Sie gilt vom 2. bis einschließlich 30. November 2020 und setzt den Bund-Länder-Beschluss um. Die neue Verordnung sieht erhebliche Schließungen von Einrichtungen und Angeboten im Bereich Freizeit und Kultur vor. Konkret untersagt sie die Öffnung und das Betreiben unter anderem von:

- Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen
- Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen
- Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren

Die neue Verordnung hat unmittelbar wie auch mittelbar Auswirkungen auf den Handwerksbereich. So müssen zum Beispiel Betriebe, welche nicht von einer Schließung betroffen sind und die Einhaltung der Hygieneregelung sicherstellen, wesentliche Belange beachten:

- Erhebung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung von Infektionen (hiervon ausgenommen sind Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, Läden, Verkaufsstände sowie der Bereich bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähiger Speisen/ Getränken)

Diese Daten müssen Betriebe vom Kunden/ Besucher erheben:

- Name,
- Telefonnummer oder E-Mailadresse,
- Postleitzahl,
- Zeitraum des Besuches.

Die Daten sind so zu erheben, dass diese vor Einsichtnahme durch Dritte geschützt sind. Sie sind für die Dauer eines Monats nach dem Kontakt aufzubewahren. Die zuständigen Gesundheitsämter können diese Kontaktdaten anfordern, um eine Virusinfektion nachzuverfolgen. [Muster Datenschutzhinweis](#)

- Anzahl der Kunden in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden ist beschränkt auf ein Kunde pro zehn Quadratmeter
- Umsetzung eines eigenen Hygienekonzeptes. Dies ist zu verschriftlichen und ein verantwortlicher Ansprechpartner ist zu benennen. Das Konzept kann durch zuständige Behörden geprüft werden. [Muster Hygienekonzept](#)

### Neue Corona-Hilfe

Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes werden jene unterstützt, deren Betrieb temporär geschlossen wird aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden zeitnah geklärt.

## [Ausführliche Informationen](#)

Über Einzelheiten werden wir Sie weiterhin informieren.

### Ab 2. November 2020: Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung

Das sächsische Sozialministerium hat die sächsischen Quarantäne-Regelungen für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten angepasst. Grundlage ist die neue Muster-Quarantäne-Verordnung des Bundes. Die geänderte [Quarantäne-Verordnung](#) gilt vom 2. bis 30. November 2020.

Personen, die aus dem Ausland nach Sachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem ausländischen Risikogebiet (gemäß Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut) aufgehalten haben, müssen sich unverzüglich für einen Zeitraum von zehn Tagen (bisher 14 Tage) nach ihrer Einreise ständig in ihrer Wohnung aufhalten: Die häusliche Quarantäne kann frühestens fünf Tage nach der Einreise durch einen negativen Corona-Test beendet werden. Die Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise vorgenommen worden sein.

Der »kleine Grenzverkehr«, etwa zum Einkaufen oder Tanken, ist nunmehr bis zu einem Aufenthalt von 24 Stunden in beide Richtungen ohne Quarantäne möglich.

**Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne** gelten weiter zum Beispiel für:

- Personen, die in Sachsen wohnen und die sich zwingend notwendig zur Berufsausübung, für ihr Studium oder ihre Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler)
- Personen, die in einem ausländischen Risikogebiet wohnen und die sich zwingend notwendig zur Berufsausübung, für ihr Studium oder ihre Ausbildung nach Sachsen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger)
- Personen – ohne Grenzpendler oder Grenzgänger zu sein – die für einen begrenzten Zeitraum von 72 Stunden zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Sachsen einreisen oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben (z.B. Geschäftsreisende)
- Beschäftigte im grenzüberschreitenden Waren-, Güter- und Personenverkehr ohne zeitliche Begrenzung (z.B. Lkw-Fahrer, Piloten)

### Handwerkskammer schaltet Hotline

Die Handwerkskammer hat wieder eine Hotline für Betriebe geschaltet. Sie ist montags bis freitags im Rahmen der Öffnungszeiten <https://www.hwk-chemnitz.de/kontakt/uebersicht/> besetzt. Darüber hinaus können Betriebe für Ihre Anfragen das [Kontaktformular](#) oder uns eine E-Mailanfrage senden.

Telefon: 0371 5364-114

E-Mail: [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)

### Kontakt und Service

#### Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter [www.hwk-chemnitz.de/corona](http://www.hwk-chemnitz.de/corona).

**Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!**

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: [beratung@hwk-chemnitz.de](mailto:beratung@hwk-chemnitz.de)

Internet: [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de)



## Impressum und Ändern/Abmelden

### Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: [info@hwk-chemnitz.de](mailto:info@hwk-chemnitz.de)

### Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

### Newsletter abbestellen:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? [Abmeldung](#)

### Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

### Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

### Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

[r.weisbach@hwk-chemnitz.de](mailto:r.weisbach@hwk-chemnitz.de)

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322